



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0122 vom 16.06.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	03.07.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup.

Sachdarstellung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossen, dass ab dem Jahr 2025 die Abfallentsorgung durch einseitige Aufstellung der Abfallgefäße auf einer Straßenseite im gesamten Stadtgebiet eingeführt wird. Daher ist es notwendig, den § 13 Absatz 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup entsprechend anzupassen. Es sollen zudem weitere Änderungen (siehe unten) an der Satzung vorgenommen werden.

Im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie am 08.04.2025 wurde bereits über die geplanten Satzungsänderungen beraten. Dabei lag auch ein Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Ochtrup vom 03.04.2025 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vor, der sich auf die damals vorgeschlagene Anpassung des § 12 Absatz 3 bezog. Über den Antrag und die entsprechende Beschlussvorlage wurde im Ausschuss diskutiert. Es wurde beschlossen, die Thematik in einer der nächsten Sitzungen erneut aufzugreifen, sodass die Verwaltung in der Zwischenzeit eine mögliche Vorgehensweise zum § 12 Absatz 3 erarbeiten kann.

Die Verwaltung hat daraufhin Gespräche mit dem aktuellen Entsorger geführt. Insbesondere die bei einer Vorgehensweise entsprechend des CDU-Antrags notwendigen Kontrollmöglichkeiten werden derzeit noch eruiert. Und so bat die Entsorgungsfirma darum, eine diesbezügliche Entscheidung zunächst noch zu vertagen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, vorab die folgenden Änderungen zu beschließen und die Beratung zu § 12 Absatz 3 in einer der nächsten Sitzungen fortzusetzen.

Eine weitere Änderung der Satzung soll in § 11 Absatz 2 Nummer 2 vorgenommen werden, da Stärkesäcke nicht mehr angeboten werden und zudem keine Nachfrage mehr besteht.

§ 13 Absatz 1:

Aktuell:

Die Abfallbehälter sind auf den privaten Grundstücken aufzustellen (Aufstellungsort). Zu den Abfuhrterminen sind sie an die nächstgelegene öffentliche Straße oder im Außenbereich an den nächstgelegenen Wirtschaftsweg zu stellen (Abholort). Sie sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

Neu:

Die Abfallbehälter sind auf den privaten Grundstücken aufzustellen (Aufstellungsort). Zu den Abfuhrterminen sind sie an die nächstgelegene öffentliche Straße oder im Außenbereich an den nächstgelegenen Wirtschaftsweg auf die von der Stadt Ochtrup vorgeschriebene Straßenseite zu stellen (Abholort). Sie sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

Weitere Änderungen:

§ 2 Absatz 1 Satz 4:

Aktuell:

Die Feinabgrenzung der einzelnen Entsorgungsbezirke erfolgt durch den Bürgermeister.

Neu:

Die Feinabgrenzung der einzelnen Entsorgungsbezirke erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 11 Absatz 2 Nr. 2:

Aktuell:

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 240 l, 120 l und 80 l für organische Abfälle (Farbe des Deckels: Braun). Ferner stellt die Stadt Haushaltungen im Außenbereich, in denen keine eigene Verwertung erfolgt, für die Entsorgung organischer Abfälle, die in den Regelungsbe-
reich dieser Satzung fallen, gesondert gekennzeichnete Stärkesäcke zur Verfügung. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Stärkesäcke bemisst sich nach dem Abfuhrhythmus der braunen Tonne im Innenbereich, wobei maximal 8 Stärkesäcke je Abfuhr im Innenbereich als Berechnungsgrundlage dienen.

Neu:

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 240 l, 120 l und 80 l für organische Abfälle (Farbe des Deckels: Braun).

§ 17 Absatz 1:

Aktuell:

Sperrige Abfälle (Sperrmüll), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Ochtrup durch den von der Stadt Ochtrup beauftragten Dritten außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

Neu:

Sperrige Abfälle (Sperrmüll), die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, können zu vorgeschriebenen Terminen an die Straße gestellt werden. Sie werden dann durch den von der Stadt Ochtrup beauftragten Dritten abgefahren.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten